

ITAdminFöVO FAQ

Fassung v. 28.06.2021

Thema	Frage	Antwort
Antragstellung	Welche Unterlagen sind zur Antragstellung erforderlich?	In der Regel sind der Antrag mit Anlage A, die im Förderportal generiert werden, ausreichend. Sollten sich bei den freien Trägern Änderungen im Register oder in der Vertretungsbefugnis ergeben haben, sind die entsprechenden Nachweise im Förderportal mit hochzuladen.
Antragstellung	Muss der Antrag ausgedruckt und unterschrieben eingereicht werden?	Nein, die Festsetzung im Förderportal ohne Unterschrift ist in der Regel ist ausreichend.
Antragstellung	In welchem Zeitraum ist die Antragstellung möglich?	Die Antragstellung über das Förderportal wird ab 1. Juli 2021 möglich sein. Entsprechend § 5 Abs. 2 der VO muss die Antragstellung bis zum 31. Juli 2021 bei der SAB erfolgt sein.
Antragstellung	Erhalte ich eine Eingangsbestätigung über den fristgerechten Antragsseingang?	Da die Antragstellung über das Förderportal erfolgt, haben Sie bereits darüber den Nachweis über die Antragstellung. Auf eine zusätzliche Eingangsbestätigung wird deshalb verzichtet.
Vergabe	Welche Vergaberegulungen sind zu beachten?	In der Verordnung sind keine speziellen Vergabebedingungen enthalten. Es sind nur die gesetzlichen Vergabebedingungen zu beachten, welche aber nicht im Rahmen der Förderung durch die SAB geprüft werden. Grundsätzlich sind Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
Vergabe	Muss ich für die Förderung einen separaten Dienstleistungsvertrag abschließen oder kann ich den bereits bestehenden Vertrag entsprechend erweitern?	Grundsätzlich muss kein separater Vertrag zum Erhalt der Fördermittel abgeschlossen werden. Wichtig ist aber, dass ein korrekte Kostentrennung zu den nicht förderfähigen Ausgaben erfolgt. Gefördert werden nur die Ausgaben für Support und Administration für Technik, die über den DigitalPakt Schule 2019 - 2024 gefördert wird.
Förderfähige Ausgaben	Mein IT-Administrator kümmert sich um die gesamte IT der Schule, auch um die Technik, die nicht mit über den DigitalPakt gefördert wurde. Sind diese Ausgaben ebenfalls mit förderfähig?	Entsprechend § Absatz 3 der VO sind nur Ausgaben für die IT-Administration und den Support für über den DigitalPakt geförderte IT-Infrastruktur förderfähig. In diesem Fall müssen Sie für eine entsprechende Abgrenzung in sachlicher und finanzieller Hinsicht sorgen.
Förderfähige Ausgaben	Sind Soft- und/oder Hardware mit förderfähig?	Nein, entsprechend § 1 der Verordnung sind nur - Personalausgaben des Schulträgers - Ausgaben für Dienstleistungen Dritter und - Ausgaben für die Qualifizierung und Weiterbildung der von den Schulträgern beschäftigten IT-Administratorinnen und -Administratoren förderfähig.
Förderfähige Ausgaben	Was fällt unter Personalausgaben nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 der VO?	Förderfähig ist das tatsächlich gezahlte Arbeitnehmerbrutto. Ebenso förderfähig sind auch Personalnebenkosten, die sich aus gesetzlichen oder tariflichen Bestimmungen ergeben, beispielsweise die Anteile der Arbeitgebersozialabgaben und Ausgaben des Arbeitgebers für Beiträge zur betrieblichen Altersvorsorge in angemessener Höhe (keine Rückstellungen). - Renten-, Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen-, Unfall- oder Zusatzversorgungskosten (AG-Anteil) - Urlaubs-, Feiertags- oder Krankentage - Weihnachtsgeld - Betriebliche Altersvorsorge - Tariflich vereinbarte Sonderzahlungen - Erholungsbeihilfe
Auszahlung der Fördermittel	Gemäß VO erfolgen vier Auszahlungen. Muss ich dafür immer einen separaten Auszahlungsantrag stellen?	Da die jeweiligen Auszahlungshöhen und die Zeitpunkte der Auszahlungen bereits in § 6 der VO geregelt sind, wurde der Auszahlungsantrag für die ersten drei Auszahlungen jeweils zum 30. September im Antragsformular mit integriert. Der Auszahlungsantrag für die Schlussauszahlung ist Bestandteil des Verwendungsnachweises. Es sind deshalb keine separaten Auszahlungsanträge zu stellen.
Verwendungsnachweis	Welche Nachweise (z.B. Rechnungen, Zahlungsnachweise, Vergabeunterlagen) muss ich mit Verwendungsnachweis einreichen?	Aufgrund der bisherigen positiven Erfahrungen mit den Schulträgern und im Rahmen der Verwaltungsvereinfachung sind im Regelfall keine zusätzlichen Unterlagen zum Verwendungsnachweis einzureichen. Es wird auf Eigenerklärungen sowie die Pflichtangaben im Verwendungsnachweis abgestellt. Die Anforderungen an den Sachbericht regelt § 7 der VO in Abschnitt (2). Entsprechend § 7 Absatz 2 Nr. 4 der VO hat der Zuweisungsempfänger Originalbelege und sonstige mit der Realisierung der Maßnahme zusammenhängende Unterlagen, einschl. elektronischer Belege, ab Vorlage des Verwendungsnachweises zehn Jahr für eventuelle Prüfungen aufzubewahren.